

GRAPHISCHE PRESSE

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN · CHEMIGRAPHEN · STEINLICHT · KUPFER · WACHSTUCH · U. TAPETENDRUCKER · UND · VERWANDTEN · BERUFE ·

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch die Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zig.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktoriastraße 8.
Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28 Anklamstr. 27. I.
Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheideütz.
Redaktionsschluss: Sonnabend.

Insertion.

Für die viergespaltene Pettzeile oder deren Raum 30 Pf., je Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Ueberretkunft

Bekanntmachungen.

Gesperrt.

Stellungnahme in allen folgenden Firmen zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Für Lithographen und Steindruck:
Berlin. Der gegnerische Arbeitsnachweis bei S. Herrmann.
Firma Angerer (für Kupferdrucker).
Lahr i. B. Hermann Pfaff.
Schramberg. Emailierwerk Schweizer & Söhne.

Für Chemigraphen:

Berlin. Baudouin; Cleppin & Geldermann; Edm. Gaillard; Graphische

Gesellschaft; W. Greve; Grütmacher; Paul Schahl, Illustrations-Zentrale; Thedran & Kraushaar.

Chemnitz. A. Jällich; Köhler & Richter.

Dresden. Mittelbach; C. Schemmel.

Dresden u. Leipzig. Mejo & Markert

Stuttgart. Gebr. Rößle.

Wernigerode i. H.

Im Ausland:

Belgien; Brüssel. I. L. Goffarth, (Lith u. Steindr.). — Etablissements Genéraux d'Imprimerie.

Verviers. (Lith. u. Steindr.).

Dänemark.

England; London. Firma Lowe & Brydone, Windmill street Tottenham, Court Road, London, (für Notendrucker.)

Frankreich; Lyon. (Kupferdr.)

Holland; Krommenie. Verwers Firnis u. Metalldruckerei.

Haarlem. Firma Polygraph.
Rotterdam. »Modern«.

Nord-Amerika: Vereinigte Staaten und Kanada.

Oesterreich; Fiume. Union Typographia.

Innsbruck. Graphische Kunstanstalt Max Schammler.

Triest.

Tirol und Vorarlberg (wegen Tarifbewegung).

Schweiz; Genf. Excoffier.

Schweden; Arlöv. Firma Grafia.

Stockholm: Tapetendruckerei A.-O. C. A. Käbergs.

Inhalt:

Hauptblatt: Bekanntmachungen. — Stuttgart-Berlin. — Rundschau. — Zeit- und Streitfragen des Bürgerlichen Rechts, IV. — Die Gewerkschaften und die Landtagswahlen in Hessen. — Soziale Rundschau. — Vermischtes. — Briefkasten der Expedition.

Anzeigen.
Beilage: Allgemeines: Buchzeichen-Wettbewerb. Die gewerblichen Zwangsschiedsgerichte und Lohnrenter in Australien. Ortsberichte: Heilbronn, München, Saalfeld. — **Der Lithograph:** Der gekrönte lithographische Schwitzer in Leipzig. Indolenz. — **Die photomech. Fächer:** Aus den Sektionen: Berlin II (Chemigr.) — **Photograph. Mitarbeiter:** Lohndruckerei. Aus den Sektionen: Berlin. — **Die Tapetenbranche:** Erwiderung. Aus den Sektionen: Köln a. Rh. — **Fauleton:** Wilhelm Weiling. Eine Fabel.

Stuttgart-Berlin.

Im November vorigen Jahres fanden sich die Unternehmer des Steindruckgewerbes in Stuttgart ein, um die Verschmelzung des früheren Vereins mit dem Schutzverbande deutscher Steindruckereibesitzer zu vollziehen. Ende September dieses Jahres gaben sich die Herren in Berlin ein Stelldichein, wo sie in einer Stunde die Angelegenheiten der Abteilung Schutzverband, in einer weiteren Stunde die der Abteilung Fachverband und sodann die gemeinsamen, alle Mitglieder des in Stuttgart begründeten Verbandes deutscher Steindruckereibesitzer berührenden Fragen »eingehend« berieten. Aus der Heerschau, die der Oberhäuptling Dr. Gerschel über seine Getreuen aus dem Schutzverband und die gehorsamen Vasallen aus dem Fachverband gern abgehalten hätte, ist allerdings nichts geworden. Das Interesse für den Helden ist seit Stuttgart stark abgeflaut, der Besuch blieb hinter dem der Stuttgarter Tagung beträchtlich zurück und sogar die Vorstands- und Ausschußmitglieder waren nur »nahezu vollzählig« vertreten.

Natürlich scheute man auch bei den diesjährigen Verhandlungen das Licht der Öffentlichkeit. Sie fanden wieder hinter verschlossenen Türen statt. Sogar von einer Drucklegung seines Geschäftsberichts für den Schutzverband hatte Dr. Gerschel abgesehen, da der Bericht nach dem Unternehmerorgan, auf das wir bei unserer Besprechung der Verhandlungen im wesentlichen angewiesen sind, »eine Reihe streng vertraulicher Mitteilungen enthalte und man durch Drucklegung Gefahr laufe, dem Gegner seine Taktik zu verraten.« Man traut also den eigenen Mitgliedern, die doch einen gedruckten Bericht als »streng vertrauliche Publikation« erhalten würden, nicht über den Weg!

Aus dem Unternehmerorgan geht hervor, daß Dr. Gerschel mindestens bei den »Verhand-

lungen« des Schutzverbandes wieder einmal das Glück hatte, die »Seele von's Janze« zu sein. Er gab den Geschäftsbericht, der debattelos entgegengenommen wurde, er erstattete den Kassen- und Vermögensbericht, worauf ebenfalls ohne Diskussion Vorstand und Ausschuß einstimmig entlastet wurden, er machte die ohne weiteres angenommenen Vorschläge für die Neuwahlen, er leitete über die Einführung einer allgemeinen Arbeitsordnung die »allgemeine Aussprache« ein, die so »allgemein« war, daß sich, wie die »Papierzeitung« ausplaudert, ganze drei Mann daran beteiligten, er schloß endlich auch »nach den üblichen Dankesworten« die Schutzverbanderversammlung. Natürlich schließen nur Uebelwollende aus derartigen Verhandlungen auf Denkfaulheit und Stupidität in höchster Potenz. Derartige Eigenschaften sind bei unserm braven Unternehmertum gänzlich ausgeschlossen! Selbstverständlich kann dieses Tanzen nach einer Pfeife nur auf die vollste Meinungsübereinstimmung zurückgeführt werden, auch wenn im allgemeinen einer der Herren dem andern nicht traut.

Nach dem Bericht des »Deutschen Steindruckgewerbes« gehören dem Schutzverbande zurzeit 272 Mitglieder an, die 5857 Gehilfen und 6113 Hilfsarbeiter beschäftigen. Bei der Stuttgarter Tagung waren ihm 267 Mitglieder mit 5567 Gehilfen und 5702 Hilfsarbeitern angeschlossen. Er hat also in einem Jahre, trotzdem er in Stuttgart den früheren »Verein« unter seine Botmäßigkeit zu bringen versuchte, um ganze 5 Mitglieder zugenommen. Rechnet man von der Zahl der in Schutzverbandsbetrieben beschäftigten Gehilfen die Unorganisierten und Gelben ab, dann ergibt sich, daß mindestens $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ unserer Mitglieder nicht in Schutzverbandsbetrieben beschäftigt sind. — Das Vermögen des Schutzverbandes stieg von 89 000 auf ca. 125 000 Mark.

Neben den Mitteilungen über die Mitgliederzahlen etc. des Schutzverbandes selbst wurde natürlich auch die ehrenwerte gelbe Garde nicht vergessen, die sich von ihm aushalten läßt. Dr. Gerschel machte »vertrauliche Mitteilungen über die Versicherung der Gehilfen und der Lehrlinge in der Unterstützungsvereinigung Senefelder in Frankfurt a. M.« Wir werden bei dieser Stelle des Berichts im Unternehmerorgan an »eine Stelle in dem geheimen Protokoll des »Vereins für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens« über seine Sitzung vom 28. August erinnert, die die Breslauer »Volkswacht« mitteilen konnte. Es heißt da: »Zu Punkt II der

Tagesordnung — Stellungnahme zu einem Schreiben des Ausschusses zur Förderung der Bestrebungen vaterländischer Arbeitervereine, betreffend die Fortgewährung einer Unterstützung für den Bund vaterländischer Arbeitervereine — machte der Vorsitzende die Versammlung mit dem vorliegenden Schreiben des Förderungsausschusses bekannt und befürwortete mit Rücksicht auf die guten Zwecke, die der Ausschuß schon bisher mit sichtbarem Erfolge verfolgt hat und mit Rücksicht auf die Aufgaben, die er neu in sein Arbeitsprogramm aufgenommen hat, auch für das laufende Jahr die Leistung einer Beihilfe. Es wurde beschlossen, die vorjährige Summe von 3000 Mark mit der Maßgabe wiederum zur Verfügung zu stellen, daß dafür eine dem Bedarf der Werke entsprechende Anzahl von Exemplaren der Zeitschrift »Deutsche Treue« geliefert wird. Hierzu ist der Bedarf der einzelnen Werke von neuem zu erfragen. Vergewöhnigt man sich diesen Beweis des schamlosesten Verrats der Klassen-genossen durch die Gelben beim Lesen der aus dem »Deutschen Steindruckgewerbe« zitierten Stelle, dann wird man wissen, was die Glocke geschlagen hat und jeder Kollege, der Sauberkeit liebt, wird seine Maßnahmen zu treffen wissen.

Demn das, was in anderen Scharfmachervereinen üblich ist, sucht natürlich auch der Schutzverband zu erproben. Hat er sich doch auch, wie im Geschäftsbericht hervorgehoben wurde, der »Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände« angeschlossen. Ueber den Zweck dieser Hauptstelle sagt die »Papier-Zeitung« folgendes: »Sie gewährt den ihr angehörenden Arbeitgeberverbänden nicht nur Geldzuschüsse in gewissen Fällen, sondern die ihr angehörenden Verbände verbieten ihren Mitgliedern die Aufnahme von Arbeitern, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten aus Betrieben austreten, die einem andern gleichfalls angeschlossenen Arbeitgeberverband angehören. Diese Hilfe kann unter Umständen in bezug auf die Hilfsarbeiter, die auch in anderen Gewerkszweigen Beschäftigung finden, von Bedeutung sein.« Die Aushungerung von Arbeitern, die ihre Menschenrechte gegenüber dem Unternehmertum zu vertreten suchen, ist also die Hauptaufgabe dieser »Hauptstelle.« Dabei wird keinerlei Unterschied gemacht, ob der Betreffende streikt oder ausgesperrt ist. Wer angesichts derartiger Maßnahmen nicht begreift, daß er sich und seine Klassen-genossen gegen solche Unternehmerbrutalitäten

nur durch festen Zusammenschluß zu schützen vermag, dem ist nicht mehr zu helfen.

Auch alle anderen Maßnahmen des Schutzverbandes drängen zu immer festerem Zusammenschluß, zu straffer Disziplin in der Kollegschaft. Der Arbeiterlohnkataster, von dessen Einrichtung wir bereits in Nummer 41 der »Gr. Pr.« Mitteilung machten, soll nach dem Bericht zunächst in vier größeren Druckstädten erprobt werden, und zwar, wie die »Papierzeitung« berichtet, in Berlin, Leipzig, Nürnberg und Barmen. In dem Lohnkataster sollen alle von den Schutzverbandsmitgliedern beschäftigten Arbeiter mit ihren Bezügen eingetragen werden. Mitglieder können durch Nachfrage bei ihrem Kreis-Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Schutzverbandes die Lohnsätze erfahren, welche neuaufgenommene Arbeitskräfte in ihren früheren Stellungen, sofern diese bei Schutzverbandsmitgliedern eingenommen wurden, bezogen haben. Unsere Organisation wird dieser Einrichtung die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, um die damit beabsichtigte Lohnrückerei unmöglich zu machen.

Ebenso werden sich die Kollegen die allgemeine Arbeitsordnung, die zunächst in den Kreisversammlungen des Schutzverbandes diskutiert und dann möglichst bald in allen Schutzverbandsbetrieben eingeführt werden soll, erst recht genau ansehen müssen, bevor sie ihr die Zustimmung geben. § 134 d G.-O. bestimmt ausdrücklich, daß vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages den Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt zu äußern.

Nach dem Bericht der »Papierzeitung« wurde noch erwogen, »ob nicht auch diejenigen Gewerbe in den Kreis des Schutzverbandes einbezogen werden sollen, deren Arbeiter sich neuerdings dem Verband der Lithographen usw. angeschlossen haben, wie die Formstecher usw. Der Vorstand hat beschlossen, vorläufig von dieser Angliederung abzusehen, da es zweifelhaft erscheint, ob aus so entfernten Gebieten im Notfalle die gegenseitige Unterstützung mit der erforderlichen Willigkeit gegeben würde. Aus demselben Grunde wurde auch vorläufig vom Zusammenschluß mit ausländischen Fachgenossen abgesehen. Die Trauben hängen den Herren also noch zu hoch, deshalb sind sie selbstverständlich sauer. Dagegen sicherte der Vorsitzende einer Anregung, ob nicht die Notensteherien in den Schutzverband aufgenommen werden sollen, gründliche Prüfung zu.

Das wäre das wesentlichste aus dem Bericht über die einstündige Schutzverbands-Generalversammlung, die uns am meisten interessiert. Auf die Verhandlungen des Fachverbandes und der beide Abteilungen umfassenden Unternehmerorganisation kommen wir vielleicht noch später zurück. Alles in allem ist aus den Verhandlungen zu erkennen, wie die Unternehmer mit allen Mitteln ihre Organisation auszubauen und zu stärken versuchen. Das muß uns eine Mahnung sein! Nur durch Einigkeit und Geschlossenheit werden wir dem Unternehmertum gerüstet gegenüberstehen allezeit.

Rundschau.

Ueber die Erziehung der heranwachsenden Arbeiterjugend machte Genosse Wolfgang Heine in einem Artikel der »Soz. Monatshefte« über »Jugendorganisation« folgende treffliche Ausführungen: »Vor nichts sollten wir die Jugend mehr warnen, als vor der undeutschen Zeitkrankheit, überall dilettantenhaft mihrend zu wollen, vor dem Brambarbasieren von Idealen und großen Zielen, worüber eine gewissenhafte Arbeit und Selbsteinschränkung im Urteil verachtet werden. . . . Deshalb scheint mir eine parteipolitische Beeinflussung der jungen Leute unter 18 Jahren nicht nur unethisch, sondern geradezu gefährlich, noch mehr ihr eigenes Politisieren in besonderen Organisationen. Was wir einzig zu tun haben, ist, daß wir der schulentlassenen Jugend behilflich sind, den sittlichen Gefahren zu entgehen, die ihr drohen, die Lücken ihrer Ausbildung auszufüllen und sie fortzubilden, so daß ihr Charakter gefestigt und ihr Geist fähig wird, selbst eine politische Entscheidung zu treffen. . . . Körperliche und geistige Gesundheit sind die Ziele, unter denen wir diese Fortbildung zu betreiben haben. Körperliche Tüchtigkeit, er-

worben durch Turnen, Spiel und Sport, ist für dies Alter die nächste und angemessenste Aufgabe. Beobachten und Denken müssen geübt, soweit als möglich müssen auch positive Kenntnisse gewährt werden, und zwar so unparteiisch wie möglich. Jeder einsichtige Gewerkschafter wird diesen Ausführungen zustimmen. Die Erziehung zum selbstständigen Denken muß uns die Hauptsache sein; dadurch werden die jungen Leute schon ganz von selbst zu Mitkämpfern im besten Sinne des Wortes. Nur wer kein Vertrauen zur Werbekraft unserer Ideen hat, wird die Jugendorganisationen zu Dressuranstalten machen wollen.

Im Bericht über den Bezirkstag in Leipzig (Gr. Pr. No. 40) wurde mitgeteilt, die Erfurter Kollegen hätten gewünscht, daß von Zeit zu Zeit eine Agitationsnummer der »Gr. Pr.« herausgegeben werde. Die Begründung soll nach dem Bericht durch folgende Ausführungen erfolgt sein: »In Erfurt besuchen mehrere nichtorganisierte Kollegen die Kunstschule. Um diese noch für den Verband zu gewinnen, halten sie die Herausgabe von Agitationsnummern für geeignet, welche dann an die Betreffenden verteilt werden sollen.« Die Zahlstelle Erfurt ersucht nun um die Feststellung, daß ihr bei Stellung des Antrages die Förderung des großen Ganzen vorgeschwebt habe. Die Agitationsnummern sollen unentgeltlich an alle Kollegen verabfolgt werden. Die Erfurter Verhältnisse seien nur als Beweis für die Notwendigkeit solcher Agitationsnummern angeführt worden. — Wir geben dieser Feststellung gern Raum, trotzdem wohl weder der Berichterstatler noch irgend ein Leser der Meinung gewesen sein wird, als ob die Erfurter Kollegen einzig und allein für ihre Zahlstelle die Herausgabe derartiger Agitationsnummern wünschten.

Zum Streik der Chemigraphen in Haarlem wird uns mitgeteilt, daß der in dem Bericht in No. 39 der »Gr. Pr.« genannte Kollege Eckstein als Streikbrecher nicht anzusehen ist. Er ist durch falsche Vorspiegelungen des Arbeitswilligen Stang nach Haarlem gelockt worden. Die Mitteilung, daß Kollege Eckstein als Streikbrecher arbeite wurde vom Haarlem aus an die »Gr. Pr.« gesandt, als es noch nicht möglich gewesen war, ihn zu sprechen. Nachdem er den wahren Sachverhalt erfahren hatte, ist er sofort wieder aus der Firma ausgetreten und Organisationsmitglied geworden.

Die öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin am 1. Oktober in das eigene Heim, Adalbertstraße 41, übersiedelt. Die Wiederaufnahme des vollen Betriebes fand am 21. Oktober statt. Das Institut wird wie bisher an den Wochentagen von 5 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr abends, an den Sonn- und Feiertagen von 9—1 und 3—5 Uhr zu unentgeltlicher Benutzung geöffnet sein. Die Ausleih-Bibliothek umfaßt zurzeit 18000 Bände. Im Lesesaal stehen 534 Zeitungen und Zeitschriften jeder Art und Richtung und eine Nachschlage-Bibliothek von 1550 Bänden dem Publikum zur Verfügung.

Die Vertretung durch Arbeitersekretäre vor den Gewerbegerichten wurde als nicht geschäftsmäßig und daher als zulässig bezeichnet. Die Praxis des Gewerbegerichts Kassel, das die Vertretung durch Gewerkschaftsbeamte als zulässig erklärte (s. Gr. Pr. No. 42), hat dadurch eine erfreuliche Nachahmung und Ergänzung erfahren. Es wäre nur zu wünschen, daß sich alle Gewerbegerichte diesen vernünftigen Standpunkt zu eigen machen wollten.

Gegen die Feinde des Koalitionsrechts ist folgender Beschluß gerichtet, den das Kaufmannsgericht München gefaßt und mit einer ausführlichen Begründung dem Reichstag und dem Bundesrat zur Annahme unterbreitet hat: »Es ist den Arbeitgebern der industriellen oder kaufmännischen Unternehmungen unteragt, Angestellte wegen Angehörigkeit zu Berufsvereinigungen zu entlassen oder bei Erlangung einer neuen Stelle hinderlich zu sein. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt.« Ein wohlverdienter Dankzettel, den sich die Scharfmacher jedenfalls nicht hinter den Spiegel stecken werden.

Das Gesetz über die Witwen- und Waisenversicherung soll bereits, wie das »Korrespondenzblatt« berichtet, vollständig fertiggestellt sein und gemeinsam mit den drei Versicherungsgesetzen (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) im Monat November dem Bundesrat zugehen. Es besteht die Absicht, sogleich nach der Verabschiedung der Reichsfinanzreform die neuen Versicherungsgesetze dem Reichstage zur Beratung vorlegen. Dagegen kann mit Sicherheit angenommen werden, daß das Gesetz über die Versicherung der Privatbeamten dem Reichstag in dieser Session nicht mehr beschäftigen wird, da zwischen den beteiligten Kreisen eine Einigung über die Grundzüge der Versicherung bisher nicht zu erzielen war.

100 Prozent Dividende konnte in diesem Jahre die Internationale Bohrgesellschaft in Ekelenz nur verteilen. Das Wörtchen »nur« ist nicht etwa scherzhaft zu nehmen. Denn waren in den beiden Vorjahren je 500 Proz. in die Taschen der Aktionäre geflossen, dann kann man von dem diesjährigen Dividendenertrag tatsächlich sagen: nur 100 Proz.! Warum sollte auch an den Aktionären der Internationalen Bohrgesellschaft die Krise spurlos vorübergehen!

Zeit- und Streitfragen des Bürgerlichen Rechtes.

Von M. Gildenberg.

IV. Die elterliche Gewalt.

Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches tauchen sehr häufig Streitfragen über die Ausübung der elterlichen Gewalt auf, so daß es sich lohnt, auf diese Materie etwas näher einzugehen. Die elterliche Gewalt ist gewissermaßen als eine vormundschaftliche aufzufassen, nur ist der Inhaber der elterlichen Gewalt viel freier gestellt wie der Vormund. Insbesondere ist der Inhaber der elterlichen Gewalt nicht der regelmässigen Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterstellt. Nach dem § 1626 des B. G. B. steht nun ein Kind, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu: 1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist; 2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt. Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auch einen Bestand bestellen. Was nun die elterliche Gewalt anbelangt, so erstreckt sich dieselbe u. a. auf die Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes, auf das Züchtigungsrecht, auf die Fürsorge in Krankheitsfällen usw. Nach dem § 1632 des B. G. B. kann die Herausgabe des Kindes auch von jedem verlangt werden, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält. Im Falle des Todes des Vaters kann die Mutter ebenfalls die Herausgabe verlangen. Der Umstand, daß dem Beklagten wegen des Unterhaltes des Kindes ein Ersatzanspruch gegen den Kläger zusteht, berechtigt nicht zur Zurückbehaltung. Der Anspruch auf Herausgabe kann sich auch gegen einen Elternteil richten, z. B. gegen den Vater, wenn dieser die elterliche Gewalt verwirkt hat, oder gegen die Mutter, weil sie im Falle der Ehescheidung für allein schuldig erklärt ist und ihr somit die Sorge für die Person des Kindes nicht zukommt. Weiter kommt die elterliche Gewalt in Betracht für die Ermächtigung des Kindes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes und die Zurücknahme dieser Ermächtigung, für die Ermächtigung des Kindes, in Arbeit oder Dienst zu treten, sowie die Zurücknahme und Einschränkung derselben, für die Vertretung des Kindes bei Abschluß von Lehrverträgen, für die Einwilligung auf Volljährigkeitserklärung und zur Eheschließung sowie für die Vertretung des Kindes in den die Person betreffenden Rechtshandlungen, Stellung von Strafanträgen für das Kind usw. Was die Vermögensverwaltung anbelangt, so umfaßt diese die Fürsorge für die Erhaltung, Verwertung und Vermehrung des Vermögens sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat somit das Recht, die zum Vermögen des Kindes gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen.

Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist. Wer unter elterlicher Gewalt steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Weiter kann aber auch ein Volljähriger einen Pfleger erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt nach § 1631 des B. G. B. das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen. Was nun die Erziehungsgewalt anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß der Erziehungsberechtigte das Kind zu entsprechender Arbeit anhalten und auch den Unterhalt des Kindes angemessen regeln kann. Die Kosten der Erziehung fallen dagegen nicht unter die Erziehungsgewalt, sondern gehören zu den Unterhaltungskosten. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Hat der Vater das Recht auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie auch die Nutznießung entzogen werden. Als

Mißbrauch des elterlichen Rechts ist u. a. anzusehen: Anstiftung des Kindes zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen, Ueberschreitung des Züchtigungsrechts oder sonstige Mißhandlungen des Kindes, Bestimmung zu einem den Fähigkeiten, Neigungen und sonstigen Verhältnissen des Kindes nicht entsprechenden Beruf, Ausnützung der Arbeitskraft in einer die Kräfte und Fähigkeiten des Kindes übersteigenden Weise. Bei dieser Gelegenheit ist mit darauf hinzuweisen, daß bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstag ausdrücklich anerkannt worden ist, daß das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind in dieser Beziehung keinen Anlaß zu gerichtlichem Einschreiten bietet. Selbst der Austritt aus der Landeskirche seitens der Eltern oder wenn die Eltern nicht kirchlich getraut, die Kinder nicht taufen oder nicht konfirmieren lassen, berechtigt das Vormundschaftsgericht noch nicht, wegen Gefährdung des Erziehungsrechts usw. vorzugehen und das Kind anderweitig unterbringen zu lassen. Da das Erziehungsrecht bis zur Volljährigkeit des Kindes dauert, so kann der Inhaber der elterlichen Gewalt auch die zwangsweise Zurückführung eines entlaufenen Kindes durch die Polizeibehörde fordern. Sind nun die Eltern berechtigt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, so folgt daraus, daß auch das Kind umgekehrt die Aufnahme in das Elternhaus (z. B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) verlangen kann, soweit ihm nicht von den Eltern ein anderer Aufenthalt berechtigterweise angewiesen wird. Ist eine minderjährige Tochter verheiratet, so steht die Sorge für die Person dem Manne zu, dagegen verbleibt die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten dem Vater. Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, dagegen ist zur Vertretung des Kindes nur der Vater berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt auch die *Nutznießung an dem Vermögen des Kindes* zu. Von der Nutznießung (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, ausgeschlossen. Als *freies Vermögen* gilt, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 des B. G. B. gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll. Die Nutznießung *endigt*, wenn sich das Kind verheiratet; sie verbleibt nur in dem Falle dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird. Was das Kind von Todes wegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung; von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Beim Tode der Mutter hat der Vater das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, oder was demselben später zufällt, in ein Vermögenverzeichnis einzutragen und dasselbe dann mit der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

Wie sieht es nun mit eventuellen *Schulden des Kindes*? Hierzu bestimmt der § 1659 des B. G. B., daß die Gläubiger ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen können, und zwar sowohl aus dem freien wie aus dem nichtfreien Vermögen. Wenn z. B. ein Kind stellenlos sich in der Fremde befindet, so würde ihm der Vater Unterhalt zu gewähren haben. Tut dies ein anderer, so kann er vom Vater auf Grund des § 677 ff. des B. G. B. (Geschäftsführung ohne Auftrag) Ersatz verlangen, sofern er nur das Notwendigste gewährt hat. Zerschulden aber hat der Vater keineswegs zu decken. Wer haftet nun für den Schaden, den ein Kind anrichtet? Ist das Kind noch nicht sieben Jahre alt, so ist es überhaupt für den von ihm angerichteten Schaden zivilrechtlich nicht verantwortlich. Wohl aber haftet für den von dem Kind angerichteten Schaden, z. B. beim Einwerfen einer Fensterscheibe, wer kraft des Gesetzes zur Führung der Aufsicht über dasselbe verpflichtet ist, weil und sofern er die ihm obliegende Aufsichtspflicht vernachlässigt hat. Hat das Kind zwar das stebende Lebensjahr überschritten, aber das achtzehnte noch nicht vollendet, so haftet es nur, wenn es bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen, so muß das Kind auch aus dem etwa vorhandenen eignen Vermögen aufkommen, sonst nicht. In allen Fällen bleibt aber derjenige, der die Aufsichtspflicht vernachlässigt, auch hier haftbar. Wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt, haftet genau so wie ein Großjähriger für den Schaden, den er andern zugefügt. Somit er-

streckt sich die *Haftpflicht der Eltern immerhin bis zum 18. Lebensjahre*.

Zum Schlusse soll noch darauf hingewiesen werden, wie sich die elterliche Gewalt im Falle der Ehescheidung regelt.

Ist die Ehe geschieden, so steht nach § 1635 des B. G. B., so lange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem andern Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt. Der Ehegatte, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann diesen Verkehr näher regeln.

Die Gewerkschafter und die Landtagswahlen in Hessen.

Von einem hessischen Gewerkschafter.

Im Großherzogtum Hessen finden am 28. d. M. die Wahlmännerwahlen zu den Erneuerungswahlen für die ausscheidende Hälfte der Abgeordneten der Zweiten Kammer statt. Es handelt sich um 25 Mandate, die auf neue zu vergeben sind. Ein derartiger Akt hat auch für die Gewerkschaften Bedeutung, sodaß ganz mit Recht in den Kreisen derselben die Frage erörtert wird, was müssen und was können wir tun, um unsere Interessen zu wahren. Die Gewerkschaften selbst haben — und das ist wohl ganz selbstverständlich — ein lebhaftes Interesse daran, daß bei derartigen Wahlen Männer in das Landesparlament kommen, die ein klares Verständnis für die Arbeitersache haben, allein sie müssen es doch wohl, wenigstens zurzeit noch, ihren Mitgliedern selbst überlassen, Stellung zu nehmen. Damit das aber möglich ist, sei uns gestattet, an dieser Stelle einiges über die Bedeutung der Wahlen und die Tätigkeit der Zweiten Kammer zu sagen.

Jahrzehnte lang war man in den Arbeiterkreisen Hessens der Ansicht, der Landtag habe keine Bedeutung, oder wenigstens so gut wie keine Bedeutung für das Leben der Arbeiter und ihrer Familien. Man war gewohnt, das, was in Darmstadt vorging, als höchst gleichgültig anzusehen und gänzlich unbeachtet hinzunehmen. Erst als im Jahre 1885 die ersten direkten Vertreter der freien Arbeiterschaft ins Rondell der Stände in Darmstadt einzogen und man anfing, sich das, was dort erörtert und beschlossen wurde, näher anzusehen, bemerkte man, daß es doch — des Schweißes der Edlen wert sei, daran mitzuarbeiten, daß die Beschlüsse ein Gepräge erhalten, das den Interessen der Masse des Hessenvolkes, der Lohnarbeiter und kleinen Leute aus den Handwerker- und Landwirtskreisen Rechnung trägt. Sind es doch nicht bloß die direkten Arbeiterfragen, die in das Leben der Arbeiter eingreifen — alle öffentlichen Fragen haben heute mehr oder weniger Einfluß auf die Gestaltung der Lebensbedingungen der Arbeitermassen und das stete Wachsen derselben macht es zum Staatsinteresse, dahin zu wirken, daß alle gesetzlichen Maßnahmen Rücksicht darauf nehmen, was in deren Interesse nötig ist, wenn diese Massen der Arbeiter sich selbst daran beteiligen, die öffentlichen Verhältnisse so zu gestalten, wie sie es für erforderlich halten. Das kann aber zurzeit einzig und allein nur durch die Gesetzgebung geschehen, und diese liegt noch überwiegend in den Händen der besitzenden Klassen, des Unternehmertums und seiner Interessengenossen, trotzdem diese ihrer Zahl nach, auch in Hessen, gegenüber der Masse der von ihrer Arbeit — gleichviel ob geistiger oder körperlicher Art — Lebenden nur verschwindend ist. Zeigt doch das Ergebnis der Steuereinschätzung für das Jahr 1907, daß von 341096 Steuerpflichtigen des ganzen Landes allein 309931 nur ein Einkommen von 500 bis 2600 Mk. pro Jahr haben, während 31165 Steuerpflichtige ein Einkommen von über 2600 bis zu 2153000 Mk. deklarieren. Und was das traurigste ist, von den 309931 Steuerpflichtigen mit Einkommen von nur 500 bis 2600 Mk., haben 207016 Einkommen von 500 bis 1600 Mk.

Wie erklärt sich nun die Tatsache, daß die Besitzenden die Mehrheit in der Gesetzgebung haben? Doch nur dadurch, daß die Nichtbesitzenden sich Männer des Besitzes zu ihrer Vertretung wählen. Und das ist nur eine Folge der Unkenntnis der Bedeutung der Gesetzgebung in den Reihen der Arbeiter und kleinen Leute und der damit verbundenen Gleichgültigkeit der Massen den Wahlen gegenüber. Diese beiden bösen Uebel müssen aber gerade von jedem Gewerkschafter bekämpft werden, denn auch er kann nur auf eine dauernde Besser- und Sicherstellung seiner Existenz und der Existenz seiner Familie rechnen, wenn die von seiner Gewerkschaft aufgestellten und vielleicht schon teilweise erkämpften Errungenschaften gesetzlich anerkannt und geschützt werden. Das kann aber wiederum nur durch fort-

gesetzte Stärkung des Einflusses der Gewerkschaften auf die Gesetzgebung, d. h. durch die Wahl von Männern aus den eigenen Reihen geschehen. Deshalb haben auch die Gewerkschafter bei den bevorstehenden Landtagswahlen ein lebhaftes Interesse an dem Ausfall und jeder einzelne sollte alle Kraft daran setzen, diesen Ausfall derart zu beeinflussen, daß Männer seiner Anschauung gewählt werden.

Sehen wir uns doch einmal an, welche Materien in der Zweiten Kammer Hessens zur Verhandlung gelangen, die von Bedeutung für uns sind.

Da ist gleich zuerst das *Steuerswesen*. Seit 1899 wird eine *allgemeine Einkommensteuer* erhoben, die die Einkommen von 500 Mk. an besteuert und zwar mit 0.6 Proz. beginnend, bis zu 4.98 Proz. steigend und als Ergänzung dazu wird eine reine *Vermögenssteuer* von 75 Pf. pro 1000 Mk. erhoben. Vermögen unter 3000 Mk. sind steuerfrei. Hier tritt sofort in die Augen, daß Einkommen schon von 500 Mk. zur Steuer herangezogen werden, daß die Progression bei 4.98 Proz. stehen bleibt, die Vermögenssteuer nicht steigt und nur 75 Pf. pro 1000 Mk. Reinvermögen erhoben werden.

Hier gilt es einzusetzen. Die kleinen Einkommen unter 900 bzw. 1000 Mk. müßten steuerfrei gemacht und der Ausfall, der dadurch für die Staatskasse entsteht, müßte durch eine Erhöhung der Vermögenssteuer bzw. durch eine den Staatsbedürfnissen entsprechende Progression bei derselben gedeckt werden. An diese für die Arbeiter einzig gerechte Lösung der Steuerfrage denken die Vertreter der Besitzenden begreiflicherweise nicht, das müssen die Vertreter der Arbeiter in die Hand nehmen. Sie beantragen denn auch im Landtag, Drucksache No. 34, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Progression der Einkommensteuer für Einkommen von 6000 Mk. ab erhöht und die Vermögenssteuer progressiv gestaltet. Eine solche Gestaltung des Steuerswesens würde die Arbeiter entlasten, dagegen die Besitzenden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belasten. Für sie einzutreten ist somit auch für jeden Gewerkschafter Pflicht und Ehrensache.

Daß auch die *Beteiligung der Arbeiter am öffentlichen Leben* darunter leidet, daß die Wahlberechtigung für die verschiedensten Vertretungskörper zu sehr auf die Bevorzugung der Besitzenden zugespielt ist, weiß jeder Gewerkschafter, der sich um öffentliche Wahlen bekümmert. Bei Landtags-, Kreis- und Gemeinderatswahlen spielen die Privilegien der Besitzenden z. T. eine dominierende Rolle. Sie zu beseitigen muß mit zu den Aufgaben jedes Gewerkschafters gehören. Und gerade im nächsten Landtag spielt die Frage des Wahlrechts für den Landtag und eben auch die gesamte Verwaltungs-gesetzfrage, insbesondere die Vertretung der Gemeinden und Kreise usw. eine Hauptrolle. Für alle diese Vertretungskörper müssen wir vom Standpunkt der Gewerkschaften das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht und die völlige Gleichberechtigung der Wähler sowie die Einführung des Proportionalsystems verlangen und uns fragen, wer tritt für diese Forderung im Landtag ein. Lassen wir die Parteien unter diesen Gesichtspunkten Revue passieren, so ergibt sich, daß einzig und allein die Anträge der sozialdemokratischen Abgeordneten sowie deren Auftreten Garantie dafür bieten, daß diese Forderungen verwirklicht werden.

Mehr noch als diese Forderungen sind es die *Forderungen der Arbeiter auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens*, die als Prüfstein für die Gewerkschaften gelten müssen. Da ist zunächst die Forderung der behördlichen Anerkennung der Arbeiterorganisationen. Sie ist von den sozialdemokratischen Abgeordneten in der Form zur Geltung gebracht, daß sie beantragen, eine Vorlage zu machen, durch welche für die *gewerbliche und landwirtschaftliche Lohnarbeiterschaft eine berufsständige Vertretung* geschaffen wird. Regierung und Kammer stel en sich bisher auf den Standpunkt, daß diese Frage reichsgesetzlich geregelt werden müsse. Nun ist ja auch ein Gesetzentwurf, betreffend die Arbeitskammern, in denen Unternehmer und Arbeiter „paritätisch“ die Arbeiterinteressen vertreten sollen, im Bundesrat eingegangen, allein er läßt, soweit man bisher über seinen Inhalt etwas erfahren konnte, keinen Zweifel darüber, daß er alles andere, nur keine Vertretung der Arbeiter bringen wird. Und gerade diese tut not angesichts der Tatsache, daß die Fabrikanten und Unternehmer in den Handelskammern und die Landwirte in der Landwirtschaftskammer ihre direkten und ungeteilten Interessenvertretungen haben. Es wird deshalb auch eine Aufgabe des kommenden Landtages sein, die Regierung dahin zu instruieren, daß sie im Bundesrat den Forderungen der Arbeiter entsprechend darauf drängt, daß Arbeiterkammern ins Leben gerufen werden. Dafür werden aber wiederum nur die Vertreter der organisierten Arbeiter, die Sozialdemokraten, energisch eintreten, sodaß auch in dieser Richtung dem freien Gewerkschafter gar nichts anderes übrig bleibt, als für die Wahl derselben einzutreten im Interesse seiner Gewerkschaft.

Die *Ausführung der Gewerbeinspektion* und des *Bauarbeiterschutzes* liegt vollständig in den Händen der Regierungen der Einzelstaaten und gerade in Hessen hat es die Tätigkeit der sozialdemokratischen Abgeordneten dahin gebracht, daß für die Gewerbeaufsicht fünf Gehilfen aus dem Arbeiterstande zur Verwendung gelangen und daß die Zweite Kammer beschlossen hat, die Regierung zu ersuchen, alsbald

eine Gesetzesvorlage einzubringen, die einen wirksamen Schutz der Bauarbeiter in Bezug auf Sicherheit gegen Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit und Sittlichkeit garantiert, unter Berücksichtigung der Vorstellung der Zentralkommission der Bauarbeiter Hessens, und auf eine ausreichende baupolizeiliche Überwachung, insbesondere praktisch geschulter Bauarbeiter, hinzuwirken.

Diese Beschlüsse werden nur dann zur Durchführung gelangen, wenn die organisierten Arbeiter durch einmütiges oder energisches Wirken für die Wahl der sozialdemokratischen Abgeordneten beweisen, daß es ihnen Ernst ist mit ihren Forderungen und daß sie hinter denselben mit dem nötigen Nachdruck stehen.

Jeder Gewerkschafter wird sich klar darüber sein, daß der gesetzlich gegebene Gastwirtsgehilfenschutz, der Kinderschutz und die Beaufsichtigung des Weißbindereibetriebes wie des Handwerksbetriebes mit Motoren mit mehr als 10 Arbeitern, auf dem Papier bleiben und nicht wirksam verfolgt werden wird, wenn dafür nicht die erforderlichen Mittel in die Budgets eingestellt werden.

Neben all den schon aufgeführten Aufgaben hat der Landtag noch Einfluß auf das *Submissionswesen* mit seinen gerade für die Arbeiter unheilvollen Blüten und auf die *Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Staatsbetriebe*, die heute leider noch nicht als Musterbetriebe dastehen, mit der Zeit aber dahin kommen müssen, zu gewinnen. Ebenso ist die *Wohnungsinspektion*, die Prüfung und Fürsorge hinsichtlich des *Sanitätswesens* und der *Gesundheitsverhältnisse*, sowie die Organisation des *Mobiliar-Feuerversicherungswesens* ein vom Landtag zu kontrollierendes Feld wirklich wirksamer Sozialpolitik, d. h. *ernsthafter Arbeiterpolitik*.

Dies alles sind gewiß wichtige, zum Teil außerordentlich bedeutsame Aufgaben, die der hessische Landtag zu lösen hat. Er wird sie nur im Sinne der Tätigkeit unserer freien Gewerkschaften lösen, wenn die Gewerkschafter selbst mit helfen, daß das möglich ist, d. h., wenn jeder einzelne Gewerkschaftskollege mitwirkt und hilft, daß die Zahl der für seine Interessen wahrhaft tätigen Abgeordneten im hessischen Landtag vermehrt wird.

Gewerkschaftskollegen Hessens! Denkt daran und wirkt bis zum 28. Oktober unermüdet im Sinne des Gesagten zum Besten der Gewerkschaften!

Soziale Rundschau.

Von K. Möbinger, Magdeburg.

Im letzten Artikel lernten wir kennen, was *Betriebsunfall* ist, heute wollen wir sehen, was als *Unfall* überhaupt angesehen werden kann.

Nicht jede Erkrankung, die sich der Arbeiter im Betriebe zuzieht, berechtigt ihn, Unfallrente zu verlangen. Als *Unfall* wird betrachtet ein *zeitlich engumgrenztes Ereignis, das in einer äußeren Gewaltwirkung sich bemerkbar macht*. Fall-, Stoß-, Hieb-, Quetsch-, Rib- oder Schneidewunden, die sich der Arbeiter im Betriebe zuzieht, geben Berechtigung zur Erhebung von Rentenansprüchen, wenn die Verletzung Erwerbsbeschränkung zur Folge hat. Die *Betriebskrankheiten* werden nicht als Unfälle gerechnet. Zieht sich z. B. der Lithograph ein Nerven- oder Lungenleiden durch die Betriebsarbeit zu, so gibt ihm dies keine Berechtigung zur Erhebung von Unfallrentenansprüchen. Für solche Schädigungen sorgt die *Krankenversicherung*. Wählt die Krankheit über 26 Wochen, dann muß die *Invalidenversicherung* eintreten. Die Invalidenrente wird allerdings nur gewährt, wenn der Erkrankte nur noch ein Drittel seiner Erwerbsfähigkeit besitzt. Das *Heilverfahren* ist eventuell leichter zu erreichen, auch ratsamer; bei Besprechung der Invalidenversicherung werden wir darauf zurückkommen. Der Steindruckere, der durch stete Einatmung von

Bronze oder Farbestaub, der Chemigraph, welcher durch fortwährende Einatmung giftiger Gase krank und erwerbsunfähig werden sollte, hat ebenfalls keinen Anspruch auf Unfallrente; für ihn trifft das Vorgesagte ebenfalls zu.

Es sind nun Fälle denkbar, wo die kleinste Verletzung unter ungünstigen Umständen zu schwerster Gefahr Anlaß geben kann. Z. B.: Der Steindruckere zieht sich im Betriebe eine leichte Ribwunde zu. In diese Ribwunde kommen giftige Stoffe, Krankheitserreger, und sehr bald stellt sich eine Zellgewebsentzündung ein, welche unter Umständen in sehr kurzer Zeit zum Tode führen oder wenigstens schwere Erkrankung nach sich ziehen kann. In solchen Fällen liegt *Unfall* vor. Deshalb ist stets auch die kleinste Verletzung zur *Anmeldung* zu bringen.

Aus meiner Praxis drei Fälle: Ein Bauarbeiter zog sich im Betriebe eine sehr leichte Ribwunde an der linken Hand zu. Nach einigen Stunden schwoll die Hand an. Der Verletzte, der anfangs gar keinen Wert auf die leichte Verwundung gab, mußte nach weiteren wenigen Stunden den Arzt holen, welcher Zellgewebsentzündung und damit schwere Blutvergiftung feststellte. Nach kaum 36 Stunden war der Mann tot. Ein Maurer riß sich am Oberarm; die gleichen Folgen traten ein, nach kurzer Zeit war der Mann ebenfalls tot. Ein Arbeiter in einer Zuckerrübenfabrik, der schwere Säcke heben mußte, scheuerte durch die Art der Betriebsstätigkeit eine kleine Pickelwunde am Hodensack auf. Giftstoff kam in die Wunde und er starb. In all diesen Fällen konnte den hinterlassenen Witwen und Kindern die nicht unbedeutende Unfallrente gerettet werden, aber nur weil genügend Beweismittel für die wirklich erlittenen, wenn auch noch so geringen, in ihrer Wirkung aber tödlich verlaufenen Unfallursachen vorhanden waren. Darum sei Gesetz: *Alle Unfälle sind zu melden, und für Beweismittel ist sofort Sorge zu tragen*. Dies geschieht dadurch, daß man Mitarbeitern oder Vorgesetzten sofortige Mitteilung von dem Unfälle macht, Augenzeugen sich merkt und überhaupt dafür sorgt, daß Zeugen und deren Aussagen sorgfältig notiert werden. Durch Unterlassung solch kleiner Vorsorgen ist unendliches Unheil gestiftet worden. Liegen keine Beweismittel für einen Betriebsunfall vor, dann ist es kaum möglich, Rentenansprüche zur Geltung zu bringen.

Auch die Tuberkulose spielt bei Unfällen eine große Rolle. Im Körper der meisten Menschen schlummern die Bazillen und Bakterien. Mancher wird steinalt damit, ohne daß sie ihm Schwierigkeiten bereitet hätten. Außer gewöhnlichen Ursachen, welche die Entstehung von Tuberkulose bedingen, kann nun auch der Unfall zur Entstehung oder Verschlimmerung tuberkulöser Leiden beitragen. Zieht sich der Arbeiter an irgend einer Stelle des Körpers eine mehr oder weniger erhebliche Verwundung zu, so kann diese Wunde die Ursache zur Beförderung der Tuberkulose bilden. Die Bazillen, welche bisher im Körper keinen Nährboden fanden, finden nun diesen Nährboden durch die Verwundung und die damit zusammenhängenden Entzündungsprozesse usw. Eine Quetschung des Oberkörpers, eine Verstauchung der Wirbelsäule und andere Verletzungen haben sehr oft zum Gefolge eine Verletzung der Lungen, woraus dann wieder Tuberkulose entstehen kann.

Darum müßten die Aerzte besondere Sorgfalt auf die Untersuchung und Begutachtung Unfallverletzter wie auch sonstiger Kranken legen. Leider ist aber oft zu konstatieren, daß ein Teil der Aerzte sehr wenig Wert auf eine recht umfassende Untersuchung legt.

Zurzeit habe ich zwei Fälle in Bearbeitung; in jedem dieser Fälle liegt eine schwere tuberkulöse Erkrankung unfallverletzter Arbeiter vor. Die erst behandelnden Aerzte konnten von einer tuber-

kulösen Erkrankung nichts finden, infolgedessen wurde die Unfallrente recht gering angesetzt. Im Prozeßverfahren gelang es nun in beiden Fällen, zu beweisen, daß die Unfälle die tuberkulöse Erkrankung verursacht haben. Nunmehr bekommen diese Arbeiter die Rente, die ihnen gebührt.

Mit Absicht habe ich diese Abhandlung etwas umfangreich gestaltet, soll damit doch bezweckt werden, daß Kenntnis darüber verbreitet wird, was als Unfallkrankung anzusehen ist; ferner auch, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen mehr Wert auf die Beachtung von Unfallverletzungen legen, damit sie im Ernstfalle vor Schaden bewahrt werden. — Fortsetzung im nächsten Artikel. —

Im letzten Artikel habe ich noch auf die Reformvorschlage der Regierung zur Arbeiterversicherung, soweit diese inoffiziell bekannt wurden, hingewiesen. Inzwischen haben auch die Organe der Unternehmer zu diesen Vorschlägen Stellung genommen. Da muß denn konstatiert werden, daß die *„Arbeitgeber-Zeitung“* (nebenbei unsere beste *„Freundin“*) mit ganz außerordentlicher Schärfe gegen die Reformvorschlage zu Felde zieht. Daraus kann man schon ersehen, daß die Vertreter kapitalistischer Interessen — wie erwartet — die Vorlage auf das schärfste bekämpfen werden und die Folge sein wird, daß in den Verhandlungen des Reichstages das wenige gute, was die Vorlagen noch enthalten, noch vollends beseitigt wird. Die Vorlage selbst ist noch nicht heraus, scheinbar traut sich die Regierung gar nicht, die Mißgeburt an das Licht der Öffentlichkeit zu bringen.

Vermischtes.

Der Deutsche Sozialdemokratische Leseklub, der seit 30 Jahren in Paris besteht, hält seine regelmäßigen Versammlungen an jedem Sonntag um 9 Uhr im großen Saale des Restaurant Senn, 9, rue de Valois (Palais Royal) ab. Einem Vortrage aus politischem oder wissenschaftlichem Gebiete folgt die Diskussion, an der jeder Anwesende sich beteiligen kann. Eine außerordentlich reichhaltige Bibliothek steht den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Kurse der französischen Sprache für Anfänger und Fortgeschrittene werden abgehalten. Deutsche, österreichische, französische und schweizerische Parteiblätter liegen zur täglichen Benutzung im Klublokale aus. Gesellige Veranstaltungen, Besuche von Museen und anderen Sehenswürdigkeiten werden unternommen. Einen Arbeitsnachweis besitzt der Klub nicht, jede sonstige Unterweisung wird den Zureisenden in brüderlicher Weise geboten. Es ist jedem nach Paris kommenden Genossen zu empfehlen, sich an den Deutschen Sozialdemokratischen Leseklub zu wenden. Allabendlich ist ein Mitglied der Ordnerkommission anwesend.

Briefkasten der Expedition.

Die Seitenzahl der heutigen Nummer beginnt mit 357, die 8 Seiten der Abrechnung, welche der vorigen Nummer beigelegt hat und von 1-8 nummeriert war, sind also heute als fortlaufend mitgezählt. — *H. Sch., Limb*. Die *„Gr. Jugend“* wird nur an die organisierten Lehrlinge unentgeltlich abgegeben. Im Abonnement kostet die *„Gr. Jugend“* 60 Pf. pro Quartal.

Stellengesuche

Aetzer
für *Farben* und *Schwarz*, bewährte Kraft, tüchtiger *Fertigmacher*, sucht sofort Stellung. Geil. Off. an *R. S., Chemigraph, München*, Augustenstraße 105, II. [1,20]

Stellenangebote

Maschinen-Retuscheur
erstklassige Kraft für sofort in dauernde Stellung gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen erbeten.
Richard Tetzner, Erfurt, Graph. Kunstanstalten. 3.-]

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen flotten
Monteur,
der auch im Fräsen bewandert ist.
Zerreiss & Co., Nürnberg.

Auto-Aetzer

Durchaus tüchtige
finden per sofort dauernde Stellung. Offerten mit Gehaltsansprüchen, sowie Angabe, wann Eintritt erfolgen kann, an *August Schuler*, chemigr. Kunstanstalt, *Stuttgart*. [2,70]

Fertigmacher

Gesucht werden ein selbstständiger
für *Drei- und Mehrfarben*, oder ein tüchtiger *Dreifarbenaetzer*, der sich als solcher einarbeiten könnte, außerdem ein erster
Autophotograph
für *Emulsionsaufnahmen* und ein perfekter
Kopierer
für *Zink und Kupfer*, gelehrter *Autophotograph* bevorzugt. [4,20]
Dr. Trenkler & Co., L.-Stötteritz.

Zur Bedienung unserer neuen
Hogenforst Ideal
suchen wir einen tüchtigen Andrucker für Schwarzauto in dauernde Stellung.
J. G. Huch & Co., G. m. b. G., Braunschweig.

Verschiedenes

Porträts

RohvergröÙ. auf Zeichenpapier.
Papiergröße aufgezogen
35x45 cm 1,30 Mk., 1,50 Mk.
40x50 cm 1,50 Mk., 1,75 Mk.
50x60 cm 2,25 Mk., 2,60 Mk.
usw. bis 100 cm. Passepartouts vorrätig.
[1,80] *Paul Hefel, Frankfurt a. O., Bergstraße 54.*

Welcher Kollege kann mir angeben, wo ich
Chromolandschaften,
GröÙe 26x19 cm, erhalten kann
Fritz Pungs, Bilderhandlung, Frankfurt a. M., Cranachstr. 17.

„Graphische Neuheiten“
48 Blatt erstkl. mod. Plakatentw., Umr. rahm. usw. Neupr. 50 Mk., sow. 16 Hefte mod. Schriften u. Umr. v. Petzendorfer, neu 16 Mk. alles noch unben. für 35 Mk. zu verk., auch getrennt. *P. Lange, Blasewitz b. Dresden, Striesenerstr. 5, III.*

Arbeitsmethode

Prosp. gratis und franko, f. *Photochrom* u. Rezept f. 10.— Mk. Off. *R. Barth, München*, Liebigstr. 39.
Alois Senefelder
und die
Erfind. d. Lithographie
Festschrift v. Fr. Hansen.
Verlag von
Conrad Müller, Scheuditz.
Preis 50 Pf. portofrei.
Bei 10 Stück ein Frei-Exemplar.

Verbandsnachrichten

Die Lichtdruckmaschinenmeister
Karl Spindler,
Buchnummer 23699, wird dringend ersucht, seinen angeblich vergessenen Verpflichtungen nachzukommen. [1,05]
Die Zahlstelle Meinigen.